

§ 21 SchOSpL (Bayern) — Nichtbestehen des zweiten Prüfungsabschnitts

Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die Ausbildung von Sportlehrern im freien Beruf
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn

1. in einem der drei Teile der Schwerpunktfachprüfung die Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder
 2. im Wahlpflichtfach die Hauptnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder
 3. in der pädagogischen Prüfung die Hauptnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“
- erteilt wurde.

Zitiervorschlag: § 21 SchOSpL (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de):
<https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchOSpL/21>